



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 8. Mai 2017

**Schriftliche Fragen im April 2017
Arbeitsnummern 176 und 177**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im April 2017

Arbeitsnummern 176 und 177

Frage Nr. 176:

Wie begründet die Bundesregierung den Ausschluss der Gruppe Alterskassen-Rentner von der Sozialwahl, die vor ihrem Ausscheiden Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte waren, obwohl es in § 47 Abs. 3 SGB IV heißt: „Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.“

Frage Nr. 177:

Mit welcher juristischen Begründung vertritt die Bundesregierung die Ansicht, dass ein Träger mehrerer gesetzlicher Versicherungen die Sozialwahl nur in einem Teil des Verantwortungsbereichs durchführen kann, obwohl das zum Entzug des Wahlrechts für einen Teil der Mitglieder führt, wie aktuell zum Beispiel bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung?

Antwort zu Frage Nr. 176 und Nr. 177:

Nach der Entscheidung des Wahlausschusses der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) findet bei den Sozialversicherungswahlen (SV-Wahlen) 2017 die Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) statt.

Es ist allein Aufgabe der Wahlausschüsse der Versicherungsträger, als Wahlorgane für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen sowie über die Auslegung des geltenden Rechts zu entscheiden. Es obliegt nicht der Bundesregierung, diese Entscheidungen zu begründen, wie Sie es erbitten. Gleichwohl hält die Bundesregierung die Auslegung der SVLFG für plausibel, denn bereits vor der durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) erfolgten Errichtung der SVLFG als Bundesträger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung fanden bei den ehemaligen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die SV-Wahlen ausschließlich im Bereich der LUV statt. Eine Veränderung des Wahlrechts durch das LSV-NOG wurde insoweit nicht vorgenommen.